

ARBEITSHILFE

Steuerliche Verwendung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen, die bei der Abwasserreinigung gewonnen wurden.

VERANLASSUNG / RECHTLICHE GRUNDLAGE

Am 01.01.2018 trat das neue Energiesteuergesetz (EnergieStG) in Kraft, durch dessen Änderungen neue Bestimmungen für die Betreiber von Kläranlagen mit Klärgasgewinnung einhergingen. Nach dem aktuellen EnergieStG besteht grundsätzlich eine Anzeige- und Steuerpflicht für das Verheizen von Klärgas (Beheizen und/oder Trocknen). Zudem wurde am 11. April 2019 im Bundestag der Gesetzesentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiung sowie zur Änderung energiesteuerlicher Vorschriften beschlossen, das aller Voraussicht am 1. Juli 2019 in Kraft treten wird. Der Entwurf enthält grundlegende Anpassungen der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV), die im wichtigen Bezug auf das neue EnergieStG und der Verwendung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen in der Abwasserreinigung steht. Sowohl das EnergieStG als auch die neue EnSTransV enthält einige Sonderregelungen für die steuerliche Verwendung von Klärgas auf Kläranlagen.

ANWENDUNG / UMSETZUNG

Laut dem EnergieStG ist der Betreiber grundsätzlich verpflichtet, seine Menge an verheizten Klärgas beim zuständigen Hauptzollamt zu melden (Verheizung von Klärgas ist steuerpflichtig nach § 23 des EnergieStG). Der förmliche Antrag an das Hauptzollamt muss die Mengenermittlung des verheizten Klärgases sowie eine Kläranlagenbeschreibung beinhalten. Die Steueranmeldung ist monatlich abzugeben, für den Fall wenn Klärgas anfällt (§23 (6), § 8 (5) EnergieStG). Auf der Homepage von *Zoll.de* werden Vordrucke für die Steuererklärung bereitgestellt (z. B. Formular 1101, Energiesteueranmeldung – Heizstoffe ohne Erdgas und Kohle).

ZUSAMMENHANG EnergieStG und EnSTransV

Mit der Verfügung der Generalzolldirektion vom 12.04.2019 „Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) - Nichtanwendbarkeit von Teilen der EnSTransV im Vorgriff auf die gesetzlichen Neuregelungen“ wird darauf hingewiesen, dass durch anstehende gesetzliche Neuregelungen im Juli die EnSTransV grundlegend angepasst wird. Im Zusammenhang mit dem EnergieStG bedeutet dies, dass entsprechende Steuerbefreiungsanträge nach § 6 EnSTransV nicht mehr gestellt werden müssen, soweit das Begünstigungsvolumen weniger als 200.000 € im Kalenderjahr bezogen auf die jeweilige Steuerbegünstigung beträgt.

Gemäß der Generalzolldirektion wird **ab sofort und bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen der EnSTransV** wie folgt verfahren:

- Anträge auf Befreiung von der Anzeige- oder Erklärungsspflicht nach § 6 EnSTransV sind nicht mehr erforderlich.
- Begünstigte, deren Begünstigungsvolumen weniger als 200.000 € im Kalenderjahr bezogen auf die jeweilige Steuerbegünstigung beträgt, sind nicht mehr zur Abgabe einer Anzeige oder Erklärung verpflichtet.

D. h. für Betreiber die in den vorangegangenen Jahren eine Steuerbegünstigung nach § 28 des EnergieStG für die Klärgasnutzung im BHKW in Anspruch genommen haben, mussten diese entsprechend beim zuständigen Hauptzollamt melden oder zumindest eine Befreiung davon beantragen. Nun müssen Betreiber, die unter einer Stromerzeugungsgrenze durch Klärgas von ca. 36.363 MWh im Jahr (entspricht ca. 5.594.307 Nm³ Klärgas) liegen oder BHKWs mit einer elektrischen Gesamtleistung von max. 1.200 kW betreiben, nichts mehr weiter veranlassen. Die Betreiber, die diese Erzeugungsgrenze übersteigen oder von anderen/weiteren Steuerbegünstigungen betroffen sind (z. B. § 3 Abs. 1 Nr. 1-3 EnergieStG, § 3a EnergieStG und § 9 Abs. 2 oder 3 StromStG), sollten sich an ihr zuständiges Hauptzollamt wenden.

ARBEITSHILFE

Steuerliche Verwendung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen, die bei der Abwasserreinigung gewonnen wurden.

SONDERREGELUNGEN / -FÄLLE

1. Bei Einsatz von Klärgas in „klassisch“ mit motorischen Verbrennungsanlagen betriebenen **Blockheizkraftwerken (BHKW)**, die Strom und Abwärme erzeugen, besteht keine Steuerpflicht (§ 28 EnergieStG). Inwieweit eine Anmeldepflicht nach § 23 Abs. 4 des EnergieStG besteht, ist näher in der EnSTransV beschrieben (siehe Seite 1). Wichtig: Die im BHKW anfallende Nutzwärme (Abwärme) unterliegt keiner weiteren steuerlichen Überwachung und kann in allen Bereichen (z. B. Gebäudeheizung, Beheizung Faulturm) eingesetzt werden.

2. Bei Einsatz von Klärgas in Heizanlagen (auch kesselbetriebene KWK-Anlagen) oder falls die mechanische Energie des BHKWs **nicht ausschließlich** zur Stromerzeugung eingesetzt wird (z. B. zur Druckluftherzeugung) besteht für diese Menge grundsätzlich eine Anmelde- und Steuerpflicht nach § 23 des EnergieStG.

3. Das **Abfackeln von Klärgas** auf Kläranlagen ist kein Verheizen im Sinne des EnergieStG und somit steuerbefreit.

4. Nach § 26 und § 28 des EnergieStG kann **Steuerbefreiung** mittels eines förmlichen Antrages an das zuständige Hauptzollamt beantragt werden, wenn die Verheizung des Klärgases für den direkten Herstellungsprozess von Klärgas verwendet wird. Dies gilt für die Beheizung von Faultürmen.

5. Anstelle einer Steuerbefreiung nach § 26 und § 28 des EnergieStG besteht grundsätzlich immer die Möglichkeit einer **Steuerentlastung** nach § 47a des EnergieStG. Dies kann je nach Steueraufkommen eine Option für den Betreiber sein. Die Steuerentlastung beträgt 4,96 €/MWh bei einem Steuersatz von 5,50 €/MWh. Die Beantragung der Steuerentlastung kann monatlich oder über einen längeren Zeitraum von bis zu 1 Jahr geschehen. Die Steuerentlastung ist noch rückwirkend bis zum 31.12.2019 für das Jahr 2018 möglich.

6. Bei **Weiterleitung des Klärgases an Dritte** ist zur steuerrechtlichen Beurteilung der dortige Verwendungszweck entscheidend. Hier muss bei nicht begünstigter Verwendung (z. B. Verheizung des Klärgases) geprüft werden, wer eine Anmeldepflicht und/oder Steuerpflicht zu erfüllen hat.

LITERATURHINWEISE

- Schreiben der Generalzolldirektion vom 22. August 2018: „Steuerliche Verwendung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen, die bei der Abwasserreinigung oder bei der Lagerung von Abfällen gewonnen wurden, nach den §§ 26 und 28 EnergieStG“
- Schreiben der Generalzolldirektion vom 12. April 2019: „Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) – Nichtanwendbarkeit von Teilen der EnSTransV im Vorgriff auf die gesetzlichen Neuregelungen
- Zoll online – Startseite; <https://www.zoll.de> (abgerufen am 30.04.2019)
- Zoll online – Formulare und Merkblätter; https://www.zoll.de/SiteGlobals/Forms/Suche/FormulareMerkblaetter_Formular (abgerufen am 30.04.2019)

STEUERRECHTLICHE ANSPRECHPARTNER IN BADEN-WÜRTTEMBERG

- Generalzolldirektion und die zuständigen Hauptzollämter in Baden-Württemberg: Heilbronn, Karlsruhe, Lörrach, Singen, Stuttgart, Ulm; Adressen abrufbar unter <https://www.zoll.de>
- DWA-Landesverband Baden-Württemberg, Lisa Banek, Projektleiterin Kanal- und Kläranlagenbetrieb, Email: lisa.banek@dwa-bw.de, Tel.: +49 711 896631-145